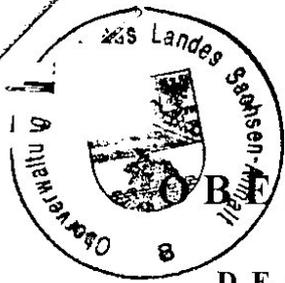


AUSFERTIGUNG



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 O 6/08
2 A 246/07 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **Angelika B**
2. des Herrn **Roland B**

*Kläger und
Beschwerdeführer,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bischoff, Riha-Krebs & Kollegen (Az: Becker
./Land S-A (HAL 16-11-07)),
Leipziger Straße 104, 06108 Halle,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten (Az: 42.2-05122-K 80041-07),
Neustädter Passage 15, 06122 Halle,

Beklagter,

w e g e n
Fortführung des Liegenschaftskatasters,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
20. Mai 2008 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Die Kläger wenden sich gegen die Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung ihres Grundstücks (Flurstück 106) im Liegenschaftskataster als „Straßen- bzw. Wegefläche“, wie sie ihnen im Bescheid vom 16.10.2007 bekannt gegeben wurde. Die Angabe im Liegenschaftskataster über die Nutzungsart eines Grundstücks kann indes nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden, weil es sich insoweit um keinen anfechtbaren Verwaltungsakt handelt.

Nach § 11 Abs. 2 VermGeoG LSA dient das Liegenschaftskataster der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den Topographischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme. Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und des Naturschutzes angemessen berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 VermGeoG LSA gehören zum Inhalt des Liegenschaftskatasters zwar auch Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften der Liegenschaften und den rechtlichen Merkmalen, die von anderen Behörden oder sonstigen Stellen festgestellt oder festgesetzt werden (beschreibende Daten). Aus dieser Formulierung ergibt sich aber bereits, dass diese Daten gerade nicht vom Beklagten, sondern von anderen Behörden oder sonstigen Stellen rechtsverbindlich festgestellt werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 14.09.2006 (2 L 68/06 –, LKV 2007, 524) bereits ausgeführt, dass zu den Maßnahmen der Vermessungs- und Katasterbehörden, die nicht in Rechte der Grundstückseigentümer eingreifen, solche gehören, die nicht mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen, insbesondere die nur nachrichtlich aufgenommenen bzw. beschreibenden Angaben (vgl. auch NdsOVG, Ur. v. 19.01.1995 – 1 L 5943/92 –, OVGE MüLü 45, 378 [381]).

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte. Danach sind an die tatsächliche Nutzungsart keine Rechtsfolgen geknüpft; es handelt sich vielmehr um eine informatorische Beschreibung mit der Folge, dass es an der für die

Einstufung als Verwaltungsakt erforderlichen unmittelbaren Rechtswirkung nach außen fehlt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.02.2007 – 12 B 12.06 –, Juris). Die Beantwortung der Frage, ob der vorgefundene bauliche Bestand rechtmäßig ist und welche Nutzungsarten zulässig sind, richtet sich nicht nach der Eintragung in das Liegenschaftskataster, sondern u. a. nach bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften; hierüber entscheiden nicht die Kataster- und Vermessungsbehörden (vgl. HessVGH, Beschl. v. 20.09.1985 – 4 UE 2781/84 –, BRS 44 Nr. 146, S. 350). Auch in steuerrechtlicher Hinsicht gehen von der eingetragenen tatsächlichen Nutzungsart keine Rechtswirkungen aus (vgl. FG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2005 – 11 K 5169/02 –, Juris). Ebenso wenig hat die Eintragung der Nutzungsart in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs Rechtswirkungen. Sie bewirkt keine gestaltende Änderung der Rechtslage. Die Richtigkeitsvermutung gemäß § 891 Abs. 1 BGB, wonach vermutet wird, dass jemandem ein Recht zusteht, wenn es für ihn im Grundbuch eingetragen ist, bezieht sich nicht auf Tatsachenangaben über Eigenschaften und Verhältnisse des Grundstücks wie beispielsweise die Art der Bewirtschaftung. Gleiches gilt in Bezug auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 892 BGB, der sich ebenfalls nicht auf die rein tatsächlichen Angaben des Bestandsverzeichnisses erstreckt. Die Übereinstimmung zwischen Bestandsverzeichnis des Grundbuchs und amtlichem Verzeichnis soll vor allem gewährleisten, dass das Grundstück in der Örtlichkeit auffindbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.02.2007, a. a. O., m. w. Nachw.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

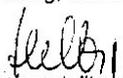
Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler



Ausgefertigt:
Magdeburg, den 26.05.2008


Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle